

[Home](#) > [Übernahme & Auflösung](#) > [Betriebsübernahme](#)

Betriebsübernahme

Dieses Dokument wurde erstellt am 22.04.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Übertragung Einzelunternehmen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Antragstellung](#)
 - [Mindestinhalt des Antrags](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Übertragung Personengesellschaft](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Übertragung – Kapitalgesellschaft](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Gewerberechtliche Verfahren](#)
 - [Gewerbe – Rechtsnachfolge – Umgründung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Gewerbe – Rechtsnachfolge – Fortbetrieb](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Finanzamt – Anzeige](#)
 - [Formulare](#)
- [Anzeige Sozialversicherung \(SVA\)](#)

- [Inhaltliche Beschreibung](#)
- [Fristen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
- [Experteninformation](#)
- [Anzeige Sozialversicherung \(SVA\)](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Übergang von Arbeitsverhältnissen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
- [Übernahme von Versicherungsverträgen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Haftungsfragen bei der Übernahme und Auflösung von Betrieben bzw. Unternehmen](#)
 - [Haftung nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch \(ABGB\)](#)
 - [Haftung nach dem Unternehmensgesetzbuch \(UGB\)](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)

Betriebsübernahme

Aktuelle Informationen über Betriebsübernahme, Übertragung, Haftung, Rechtsnachfolge, Umgründung, Fortbetrieb, Anzeige bei Finanzamt und Sozialversicherung etc.

Information für Einsteiger

Entscheiden Sie sich, ein bestehendes [Unternehmen](#) zu übernehmen, so kann dies für Sie einige positive Effekte mit sich bringen:

- Der rechtliche und bürokratische Aufwand hält sich in Grenzen
- Der Kundenstock muss nicht erst gefunden werden
- Die betriebliche Infrastruktur ist bereits vorhanden
- Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind mit der Arbeitswelt in diesem Betrieb vertraut

TIPP Eine Checkliste, worauf es als Gründerin/Gründer bei der Übernahme eines bestehenden Unternehmens ankommt, bietet Ihnen die Wirtschaftskammer Österreich mit ihrem Gründer-Service.

Auf jeden Fall sollte einer Übernahme

- eine **Unternehmensbewertung**,
- eine genaue **Analyse** der Ertragslage des Unternehmens und
- eine **Prognose** für die Zukunft

vorausgehen. Hilfestellung bei diesen Aufgaben geben Ihnen Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberaterinnen/Unternehmensberater, Ihre Bank oder das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

TIPP Die Wirtschaftskammer Österreich bietet eine Online-Nachfolgebörse. Dort finden Sie sowohl Unternehmen, die zur Übernahme ausgeschrieben sind, als auch die Möglichkeit, das eigene Unternehmen zur Übernahme anzubieten. Weiters stehen Ihnen in allen Wirtschaftskammern der Bundesländer Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung.

Nähere Informationen zu den entsprechenden Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten finden sich auf Your Europe Business.

Weiterführende Links

- [» Gründer-Service \(WKO\)](#)
- [» Online-Nachfolgebörse \(WKO\)](#)
- [» Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#)
- [» Wirtschaftskammern der Bundesländer](#)
- [» Wirtschaftskammer Österreich](#)
- [» Your Europe Business \(Europäische Kommission\)](#)

Stand: 10.04.2019

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Übertragung Einzelunternehmen

Inhaltliche Beschreibung

Mit Zustimmung der bisherigen Geschäftsinhaberin/des bisherigen Geschäftsinhabers oder ihrer Erbinnen/seiner Erben kann die [» Firma](#) eines erworbenen Handelsgeschäftes mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis

andeutenden Zusatzes (z.B. Müllers "Nachfolger") geführt werden.

Betroffene Unternehmen

Betroffen sind im Firmenbuch eingetragene Einzelunternehmen, die übertragen wurden.

Zuständige Stelle

Das [» Landesgericht](#), in dessen Sprengel die Unternehmerin/der Unternehmer ihren/seinen Sitz (Ort der Niederlassung) hat

- In Wien: das [» Handelsgericht Wien](#)
- In Graz: das [» Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz](#)

Verfahrensablauf

Antragstellung

Der Antrag auf Eintragung der neuen Alleininhaberin/des neuen Alleininhabers in das [» Firmenbuch](#) (Anmeldung) ist beim zuständigen Firmenbuchgericht einzubringen. Der Antrag muss mit der Unterschrift der neuen und der ehemaligen Inhaberin/des neuen und des ehemaligen Inhabers in beglaubigter Form (gerichtlich oder notariell) eingebracht werden.

HINWEIS Die ausdrückliche Zustimmung der ehemaligen Geschäftsinhaberin/des ehemaligen Geschäftsinhabers bzw. von deren Erbinnen/dessen Erben zur Fortführung der Firma muss, falls diese gewährt wird, in dem Antragsgesuch enthalten sein.

Mindestinhalt des Antrags

- Beantragung der Löschung der ehemaligen Inhaberin/des ehemaligen Inhabers
- Firma ([» Firmenwortlaut](#))
- Angabe, ob die bisherige Firma fortgeführt wird
- Vor- und Zuname(n) und Geburtsdatum der neuen Inhaberin/des neuen Inhabers

Erforderliche Unterlagen

[» Musterfirmazeichnung](#) (für vertretungsbefugte Gesellschafterinnen/vertretungsbefugte Gesellschafter) in öffentlich beglaubigter Form (gerichtlich oder notariell)

Kosten

- Eingabengebühr: 18 Euro
bzw. 36 Euro, wenn die Einbringung nicht im [» Elektronischen Rechtsverkehr](#) erfolgt
- Für die Eintragung der neuen Inhaberin/des neuen Inhabers: 29 Euro
- Für die Eintragung der Firma (wenn sich der [» Firmenwortlaut](#) ändert): 8,80 Euro

Hinzu kommen die Kosten für die Beglaubigung der Unterschrift.

Zusätzliche Informationen

Ist das zu übernehmende Unternehmen in das [» Firmenbuch](#) eingetragen, kann der [» Firmenname](#) unverändert weitergeführt werden (ist aber nicht zwingend). Ist ein Unternehmen nicht ins Firmenbuch eingetragen, so darf die Übernehmerin/der Übernehmer die bisherige Geschäftsbezeichnung zwar behalten, sie/er muss jedoch unter ihrem/seinem eigenen Vor- und Zunamen rechtsgeschäftlich auftreten. Die Fortführung eines nicht protokollierten Unternehmens unter dem bürgerlichen Namen der Veräußererin/des Veräußerers ist nicht zulässig.

TIPP Es ist zu empfehlen, grundsätzlich die Unterstützung durch [» eine Notarin/einen Notar](#) oder [» eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt](#) bei der Eintragung der Firma in das Firmenbuch in Anspruch zu nehmen.

Nähere Informationen zur [» Grunderwerbsteuer bei einer Unternehmensübertragung](#) finden sich auf USP.gv.at.

Rechtsgrundlagen

- [» Firmenbuchgesetz \(FBG\)](#)
- [» Unternehmensgesetzbuch \(UGB\)](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Übertragung Personengesellschaft

Inhaltliche Beschreibung

Ein Gesellschafterwechsel bei einer Personengesellschaft muss von allen bisherigen, ausscheidenden und neuen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern bzw. von allen [» Kommanditistinnen/Kommanditisten](#) mittels beglaubigter Eingabe beim [» Firmenbuch](#) angemeldet werden.

Betroffene Unternehmen

- [» Offene Gesellschaften \(OG\)](#)
- [» Kommanditgesellschaften \(KG\)](#)

Zuständige Stelle

Das [» Landesgericht](#), in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat

- In Wien: das [» Handelsgericht Wien](#)
- In Graz: das [» Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz](#)

Grundsätzlich ist es ausreichend, eine [» Musterfirmazeichnung](#) aller persönlich haftenden Gesellschafterinnen/Gesellschafter in beglaubigter Form anzuschließen und sich auf den – auch mündlich – abgeschlossenen Vertrag zu berufen. Die Zustimmung zur Fortführung der Firma ist dann vorzulegen, wenn die Namensgeberin/der Namensgeber ausscheidet.

Die Vorlage eines schriftlichen [» Gesellschaftsvertrags](#) ist nicht erforderlich.

Kosten

- Eingabengebühr: 34 Euro
bzw. 52 Euro, wenn die Einbringung nicht im [» Elektronischen Rechtsverkehr \(ERV\)](#) erfolgt
- Für die Eintragung der Firma (wenn sich der [» Firmenwortlaut](#) ändert): 8,80 Euro
- Für jede neue persönlich haftende Gesellschafterin/jeden neuen persönlich haftenden Gesellschafter: 42 Euro
- Für jede neue [» Kommanditistin](#)/jeden neuen [» Kommanditisten](#): 29 Euro

Hinzu kommen die Kosten für die Beglaubigung der Unterschrift.

Zur Regelung des Verhältnisses der alten und neuen Gesellschafterinnen/Gesellschafter im Innenverhältnis ist der Abschluss eines schriftlichen Übertragungsvertrags jedoch unbedingt anzuraten.

Zusätzliche Informationen

Wird mit der Übernahme des Unternehmens die [» Rechtsform](#) geändert, muss die neue Rechtsform mit einem Rechtsformzusatz ausgewiesen werden (§ [» 19](#) [» UGB](#)).

BEISPIEL Eine "» [Offene Gesellschaft](#)" wird zu einer "» [Kommanditgesellschaft](#)".

Oder: In einer "Offenen Gesellschaft" bzw. in einer "Kommanditgesellschaft" haftet aufgrund eines Gesellschafterwechsels keine natürliche Person mehr unbeschränkt.

In beiden Fällen muss die neue » [Rechtsform](#) mit einem Rechtsformzusatz ausgewiesen werden.

Nähere Informationen zur » [Grunderwerbsteuer bei einer Unternehmensübertragung](#) finden sich auf USP.gv.at.

Rechtsgrundlagen

- » [Firmenbuchgesetz](#) (FBG)
- » [Unternehmensgesetzbuch](#) (UGB)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Übertragung – Kapitalgesellschaft

Inhaltliche Beschreibung

GmbH:

Bei der Übertragung von Geschäftsanteilen an einer » [Gesellschaft mit beschränkter Haftung](#) (GmbH) muss die neue Gesellschafterin/der neue Gesellschafter in das » [Firmenbuch](#) eingetragen werden.

AG:

Bei einer » [Aktiengesellschaft](#) (AG) können die Gesellschaftsanteile, also die Aktien, einfacher übertragen werden als bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Im » [Firmenbuch](#) wird bei der Gründung lediglich die Art der ausgegebenen Aktien (z.B. Nennbetrags- oder Stückaktien) eingetragen, nicht jedoch deren Inhaberinnen/Inhaber. Eine **Ausnahme** stellen allerdings jene Aktiengesellschaften dar, die nur eine einzige Aktionärin/einen einzigen Aktionär haben: Bei diesen "Eiersonen-Gesellschaften" ist die einzige Aktionärin/der einzige Aktionär in das Firmenbuch einzutragen.

Nicht börsennotierte Aktiengesellschaften müssen Namensaktien ausgeben. Mit Namensaktien ist die Verpflichtung zur Führung eines Aktienbuchs verbunden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur diejenige/derjenige als Aktionärin/Aktionär, die/der im Aktienbuch eingetragen ist.

Börsennotierten Gesellschaften und Gesellschaften, deren Aktien erstmals zum Handel an einer Börse zugelassen werden sollen, kommt weiterhin ein Wahlrecht zwischen Inhaberaktien und Namensaktien zu. Inhaberaktien müssen in einer Sammelurkunde verbrieft werden.

HINWEIS Nähere Informationen zur » [Grunderwerbsteuer bei einer Unternehmensübertragung](#) finden sich auf USP.gv.at.

Betroffene Unternehmen

- » [Gesellschaften mit beschränkter Haftung](#) (GmbH)
- » [Aktiengesellschaften](#) (AG)

Zuständige Stelle

Das » [Landesgericht](#), in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat

- In Wien: das » [Handelsgericht Wien](#)
- In Graz: das » [Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz](#)

Verfahrensablauf

GmbH:

Antragstellung

Der Antrag auf Eintragung in das [Firmenbuch](#) (Anmeldung) hat durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer beim zuständigen Firmenbuchgericht zu erfolgen. Dieser ist schriftlich einzubringen und von den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern in vertretungsbefugter Anzahl zu fertigen.

Wenn jedoch nicht nur die Gesellschaftsanteile übertragen wurden, sondern z.B. auch eine neue Geschäftsführerin/ein neuer Geschäftsführer bestellt wurde, ist die Anmeldung beim [Firmenbuch](#) von der neuen Geschäftsführerin/vom neuen Geschäftsführer beglaubigt zu unterfertigen. Zusätzlich sind nachstehende Urkunden vorzulegen:

- Gesellschafterbeschluss über die Bestellung der neuen Geschäftsführerin/des neuen Geschäftsführers (beglaubigte Unterschriften der Gesellschafterinnen/Gesellschafter)
- [Musterfirmazeichnungen](#) der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers in beglaubigter Form

Mindestinhalt des Antrags

- [Firma](#)
- Rechtsform
- Geschäftszweig
- Datum der Neufassung des [Gesellschaftsvertrags](#)
- Vor- und Zuname, Geburtsdatum der neuen Gesellschafterinnen/Gesellschafter und die Höhe der von ihnen übernommenen und geleisteten Einlagen

HINWEIS Ein **notarielles Generalversammlungsprotokoll** für eine Änderung des [Gesellschaftsvertrags](#) ist notwendig, wenn die vormalige Gesellschafterin/der vormalige Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag angeführt war (und die neue Gesellschafterin/der neue Gesellschafter daher in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden soll) oder der Gesellschaftsvertrag anlässlich der Übertragung anderweitig geändert wird. Dieses Generalversammlungsprotokoll muss gemeinsam mit der Neufassung des Gesellschaftsvertrags in [Notariatsaktform](#) beim Firmenbuchgericht eingereicht werden. Die Anmeldung muss von allen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern notariell beglaubigt unterfertigt sein.

AG:

Nähere Informationen erteilt Ihnen eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt, eine Steuerberaterin/ein Steuerberater oder eine Wirtschaftstreuhänderin/ein Wirtschaftstreuhänder.

Kosten

GmbH:

- Eingabengebühr: 34 Euro
bzw. 52 Euro, wenn die Einbringung nicht im [Elektronischen Rechtsverkehr \(ERV\)](#) erfolgt
- Für die Eintragung der Firma (wenn sich der [Firmenwortlaut](#) ändert): 8,80 Euro
- Für die Eintragung des neuen [Gesellschaftsvertrags](#): 107 Euro
- Für jede neue Geschäftsführerin/jeden neuen Geschäftsführer: 29 Euro
- Für jede neue Gesellschafterin/jeden neuen Gesellschafter: 21 Euro
- Für jedes neue Aufsichtsratsmitglied: 51 Euro

Hinzukommen die Kosten für die Beglaubigung der Unterschrift.

AG:

Eingabengebühr: 152 Euro
bzw. 170 Euro, wenn die Einbringung nicht im [Elektronischen Rechtsverkehr \(ERV\)](#) erfolgt.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [Rechtsanwältin/Rechtsanwalt - Suche \(ÖRAK\)](#)

Rechtsgrundlagen

» [Firmenbuchgesetz](#) (FBG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Gewerberechtliche Verfahren

Umgründung und Fortbetrieb bieten zwei Möglichkeiten, um eine bestehende Gewerbeberechtigung von der berechtigten Person auf eine andere zu übertragen. Bei Umgründungen geht die ursprüngliche Berechtigung zur Gewerbeausübung auf die Nachfolgeunternehmerin/den Nachfolgeunternehmer über. Das Fortbetriebsrecht ist das Recht, einen Gewerbebetrieb aufgrund der Gewerbeberechtigung einer anderen (verstorbenen) Person fortzuführen.

Stand: 10.04.2019

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Gewerbe – Rechtsnachfolge – Umgründung

 » [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Bei **Umgründungen** (Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen und Spaltungen) geht die ursprüngliche Berechtigung zur Gewerbeausübung auf **die Nachfolgeunternehmerin/den Nachfolgeunternehmer** (Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger) über.

Die Berechtigung zur weiteren Gewerbeausübung entsteht mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Umgründung im » [Firmenbuch](#), wenn die Nachfolgeunternehmerin/der Nachfolgeunternehmer (Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger) die Voraussetzungen für die Ausübung des betreffenden Gewerbes erfüllt.

HINWEIS Bei Übernahmen von Unternehmen, die **keine Umgründung** sind (z.B. Kauf, Pacht, Schenkung, Erbschaft), hat die Übernehmerin/der Übernehmer eine neue Gewerbeberechtigung zu begründen, die dem im übernommenen Unternehmen ausgeübten Gewerbe entspricht.

Betroffene Unternehmen

Die Nachfolgeunternehmerin/der Nachfolgeunternehmer (Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger)

Voraussetzungen

- Die » [gewerberechtlichen Voraussetzungen](#) müssen auf die Nachfolgeunternehmerin/den Nachfolgeunternehmer zutreffen
- Bei juristischen Personen (Kapitalgesellschaften, Vereinen etc.), eingetragenen Personengesellschaften und Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmern ohne Befähigungsnachweis:
 - Bestellung einer gewerberechtlichen Geschäftsführerin/eines gewerberechtlichen Geschäftsführers

Fristen

Die Anzeige muss innerhalb von **sechs Monaten** nach Eintragung in das Firmenbuch erfolgen.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den **Gewerbestandort** örtlich zuständig ist:

- Die [» Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)
 - In Wien: die [» MA 63](#)

Verfahrensablauf

Die Anzeige der Umgründung durch die Rechtsnachfolgerin/den Rechtsnachfolger kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder teilweise auch elektronisch erfolgen.

Die Angaben in der **formlosen Anzeige** sind abhängig von der Art der Umgründung und vom Gewerbe.

HINWEIS Sollten die Voraussetzungen für eine weitere Gewerbeausübung nach Umgründung nicht vorliegen, erhalten Sie von der Gewerbebehörde einen negativen Bescheid.

Erforderliche Unterlagen

Die erforderlichen Unterlagen hängen von der Art der Umgründung und vom Gewerbe ab. Bitte erkundigen Sie sich bei der zuständigen Behörde.

Kosten

- **Für die Anzeige**
 - Bundesgebühr: 14,30 Euro
- **Für die formlose Verständigung von der Registereintragung**
 - Bundesverwaltungsabgabe: 2,10 Euro
- **Zusätzlich**
 - Beilagengebühren (fallen nur dann an, wenn dem Antrag Beilagen angeschlossen sind): 3,90 Euro pro Bogen

Die Gebühren sind nach der Erledigung des Verfahrens zu bezahlen. Dazu wird ein Zahlschein übersandt. Bei gleichzeitiger Bestellung der gewerberechtl. Geschäftsführerin/des gewerberechtl. Geschäftsführers ergeht kein eigener Bescheid.

Zusätzliche Informationen

Die Berechtigung der Nachfolgeunternehmerin/des Nachfolgeunternehmers (Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger) zur Gewerbeausübung endet nach Ablauf von sechs Monaten ab Eintragung der Umgründung im [» Firmenbuch](#), wenn er oder sie innerhalb dieser Frist den Rechtsübergang nicht angezeigt hat beziehungsweise keine Geschäftsführerin/kein Geschäftsführer innerhalb dieser Frist bestellt wurde.

ACHTUNG Handelt es sich um ein [§ 95-Gewerbe](#), endet die Berechtigung nur dann nicht nach Ablauf von sechs Monaten, wenn die Genehmigung der Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers innerhalb der Frist zwar beantragt, aber noch nicht vor Fristablauf erteilt wurde (mittels Rechtskraft des Feststellungsbescheids).

Mit dem Übergang der Gewerbeberechtigung auf das Nachfolgeunternehmen erwirbt dieses auch das Recht der ursprünglichen Gewerbeinhaberin/des ursprünglichen Gewerbeinhabers zur Gewerbeausübung in weiteren Betriebsstätten.

Rechtsgrundlagen

§ [» 11](#) [» Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Gewerbe – Rechtsnachfolge – Fortbetrieb

 [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Das Fortbetriebsrecht ist das Recht, einen Gewerbebetrieb aufgrund der Gewerbeberechtigung einer anderen Person fortzuführen.

Voraussetzung für das Recht, einen Betrieb fortzuführen, ist das Bestehen einer Gewerbeberechtigung und das Vorhandensein eines dieser Berechtigung entsprechenden Gewerbebetriebes. Dieser darf aber auch vorübergehend stillgelegt sein.

Nach dem Tod einer Gewerbeinhaberin/eines Gewerbeinhabers tritt mit dem Todestag das **Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft** ein. Die Vertreterin/der Vertreter der Verlassenschaft ist verpflichtet, den Fortbetrieb ohne unnötigen Aufschub bei der Gewerbebehörde anzuzeigen.

Die Verlassenschaftsvertreterin/der Verlassenschaftsvertreter tritt mit dem Einlangen der Anzeige automatisch in die Funktion der gewerberechtl. Geschäftsführerin/des gewerberechtl. Geschäftsführers ein. Bei Ausübung eines gefahren geneigten Gewerbes, muss sie oder er die Geschäftsführerbestellung veranlassen.

Bei Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung durch Einantwortung beginnt das **Fortbetriebsrecht der Angehörigen**. Dies können sein:

- Die überlebende Ehegattin/der überlebende Ehegatte
- Kinder (das sind alle Verwandten in absteigender Linie, z.B. auch Enkel und Urenkel) sowie Wahlkinder und deren Kinder **unter 24 Jahren**

HINWEIS Das Fortbetriebsrecht von Kindern oder Wahlkindern endet mit Vollendung des 24. Lebensjahres (d.h. vor dem 24. Geburtstag). Danach müssen diese eine eigene Gewerbeberechtigung erlangen.

Voraussetzung ist, dass der Gewerbebetrieb aufgrund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise auf oben genannte Personen übergeht.

Der Fortbetrieb durch die Ehegattin/den Ehegatten bzw. durch die Kinder und Wahlkinder ist der Gewerbebehörde **unverzüglich nach der Einantwortung** anzuzeigen.

Wenn die Gewerbeinhaberin/der Gewerbeinhaber sowohl Ehegattin/Ehegatte als auch Kinder oder Wahlkinder hinterlässt, dann steht diesen das Fortbetriebsrecht **gemeinsam** zu.

ACHTUNG Wenn das Fortbetriebsrecht auf eine Person (z.B. Angehörige/Angehöriger) übergeht, die die **persönlichen Voraussetzungen** für die Ausübung des betreffenden Gewerbes **nicht** nachweist oder die etwa erforderliche Nachsicht nicht erteilt wurde, muss von der Fortbetriebsberechtigten/vom Fortbetriebsberechtigten ohne unnötigen Aufschub eine gewerberechtl. Geschäftsführerin/ein gewerberechtl. Geschäftsführer bestellt werden. Falls die fortbetriebsberechtigte Person nicht eigenberechtigt ist, muss die Bestellung von ihrer gesetzlichen Vertreterin/ihrem gesetzlichen Vertreter in die Wege geleitet werden.

Wenn ein für die Ausübung des Gewerbes **notwendiger Befähigungsnachweis nicht erbracht werden kann**, kann auf Antrag die Bestellung einer gewerberechtl. Geschäftsführerin/eines gewerberechtl. Geschäftsführers von der Behörde nachgesehen werden, wenn mit der Gewerbeausübung ohne gewerberechtl. Geschäftsführerin/gewerberechtl. Geschäftsführer keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sind.

Betroffene Unternehmen

Betroffen sind Unternehmen, bei denen ein Gewerbebetrieb aufgrund der Gewerbeberechtigung einer anderen Person fortgeführt wird.

Voraussetzungen

Für Einzelunternehmerinnen/ Einzelunternehmer:

- Staatsangehörigkeit:
 - Österreich
 - EWR-Vertragsstaaten
 - Schweiz
 - Andere » [Drittstaaten](#): » [Aufenthaltsberechtigung](#)
- Eigenberechtigung: Mindestalter von 18 Jahren
- Keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. Finanzstraftat, gerichtliche Verurteilung)
Unter bestimmten Voraussetzungen kann Nachsicht vom Gewerbeausschluss erteilt werden.

Für die gewerberechtliche Geschäftsführerin/den gewerberechtigten Geschäftsführer:

- Staatsangehörigkeit:
 - Österreich
 - EWR-Vertragsstaaten
 - Schweiz
 - Andere » [Drittstaaten](#): » [Aufenthaltsberechtigung](#)
- Wohnsitz im Inland, in einem EWR-Vertragsstaat oder in der Schweiz
- Eigenberechtigung: Mindestalter von 18 Jahren
- Keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. Finanzstraftaten, gerichtliche Verurteilung)
Unter bestimmten Voraussetzungen kann Nachsicht vom Gewerbeausschluss erteilt werden.

Bei reglementierten Gewerben und Teilgewerben:

- Befähigungsnachweis oder Bescheid über die Feststellung der individuellen Befähigung
- Anerkennung bzw. Gleichhaltung von EWR-Befähigungsnachweisen

Fristen

Der Fortbetrieb muss **umgehend**

- nach Eintreten des Fortbetriebsrechtes der Verlassenschaft und
- nach Eintreten des Fortbetriebsrechtes der Angehörigen

angezeigt werden.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den **Gewerbestandort** örtlich zuständig ist:

- Die » [Bezirkshauptmannschaft](#)
- In » [Statutarstädten](#): der » [Magistrat](#)
 - In Wien: die » [MA 63](#)

Verfahrensablauf

Der **Fortbetrieb** muss der zuständigen Behörde nach dem Tod der Gewerbeinhaberin/des Gewerbeinhabers **durch die Verlassenschaftsvertreterin/den Verlassenschaftsvertreter** (z.B. die vom Gericht zur Vertreterin der Verlassenschaft eingesetzte Witwe eines Gewerbeinhabers oder eine Notarin/ein Notar) umgehend angezeigt werden.

Nach **Ende des Fortbetriebsrechtes** der Verlassenschaft durch Einantwortung des Nachlasses muss **die fortbetriebsberechtigte Erbin/der fortbetriebsberechtigte Erbe** den Fortbetrieb umgehend bei der zuständigen Gewerbebehörde anzeigen.

Die Anzeige kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder teilweise auch elektronisch erfolgen.

Die **formlose Anzeige** sollte folgende **Angaben** enthalten:

- Name der bisherigen Gewerbeinhaberin/des bisherigen Gewerbeinhabers
- Gewerbewortlaut
- Gewerbestandort
- Gewerberegisterzahl
- Daten der Fortbetriebsberechtigten/des Fortbetriebsberechtigten
 - Bei Verlassenschaft: Personaldaten der Vertreterin/des Vertreters der Verlassenschaft
 - Bei Angehörigen: Personaldaten

Wenn die Kinder oder Wahlkinder noch nicht eigenberechtigt sind, muss die Anzeige von der gesetzlichen Vertreterin/vom gesetzlichen Vertreter eingebracht werden.

Erforderliche Unterlagen

HINWEIS Die Vorlage der Personaldokumente entfällt bei Personen, die bereits im Gewerberegister eingetragen sind. Kann die Behörde eine Abfrage der notwendigen Daten aus Registern vornehmen, sind folgende Dokumente nicht vorzulegen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, Bestätigung der Meldung, Strafregisterbescheinigung.

Bei Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft:

- Beschluss des zuständigen Verlassenschaftsgerichts über die Vertretungsbefugnis für die Verlassenschaft

Bei Fortbetriebsrecht der Angehörigen:

- Bei mehreren Fortbetriebsberechtigten: pro Person
 - [» Einantwortungsbeschluss](#)
 - [» Geburtsurkunde](#) und [» Staatsbürgerschaftsnachweis](#) oder [» Reisepass](#)
 - [» Aufenthaltsberechtigung](#) bei [» Drittstaatsangehörigen](#) (ausgenommen Schweizerinnen/Schweizer)
 - [» Bestätigung der Meldung](#)
 - Eventuell [» Nachweis akademischer Grade](#)
 - **Bei Namensänderung:** zusätzlich [» Heiratsurkunde](#) oder Bescheid über die Namensänderung
 - **Witwe/Witwer:** Nachweis, dass die Ehe zum Zeitpunkt des Todes der Ehegattin/des Ehegatten noch aufrecht war (z.B. Abschrift aus dem Sterberegister)
 - **Bei Wohnsitz im Ausland bzw. Wohnsitz in Österreich, der weniger als fünf Jahre dauert:** zusätzlich Strafregisterbescheinigung des Heimatstaates (nicht älter als drei Monate)
 - Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen
- **Für die gewerberechtliche Geschäftsführerin/den gewerberechtlichen Geschäftsführer:**
 - [» Geburtsurkunde](#) und [» Staatsbürgerschaftsnachweis](#) oder [» Reisepass](#)
 - [» Aufenthaltsberechtigung](#) für [» Drittstaatsangehörigen](#) (ausgenommen Schweizerinnen/Schweizer)
 - [» Bestätigung der Meldung](#)
 - Eventuell [» Nachweis akademischer Grade](#)
 - **Bei Namensänderung:** zusätzlich [» Heiratsurkunde](#) oder Bescheid über die Namensänderung
 - **Bei Wohnsitz im Ausland bzw. Wohnsitz in Österreich, der weniger als fünf Jahre dauert:** zusätzlich Strafregisterbescheinigung des Heimatstaates (nicht älter als drei Monate)
 - **Wenn die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer zur Vertretung nach außen berufen ist:** Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen
 - **Wenn die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nicht zur Vertretung nach außen berufen ist:**
 - Erklärung für gewerberechtliche Geschäftsführer gemäß § 39 GewO 1994
 - Erklärung für Gewerbeanmelder bzw. Bewilligungsbewerber gemäß § 39 GewO 1994
 - Bestätigung des Sozialversicherungsträgers über ein Arbeitnehmerverhältnis (bei reglementierten Gewerben: in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte der Normalarbeitszeit)
 - Dienstgeberkontonummer
- **Bei einem reglementierten Gewerbe:** zusätzlich
 - Befähigungsnachweis (z.B. Lehrabschlusszeugnis, Meisterprüfung) oder Bescheid über die [» Feststellung der individuellen Befähigung](#) der Anmelderin/des Anmelders bzw. bei Geschäftsführerbestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
 - Bescheid über die Anerkennung bzw. Gleichhaltung von EWR-Befähigungsnachweisen

Kosten

Anzeige: gebührenfrei

Formlose Verständigung von der Registereintragung: gebührenfrei

Zusätzliche Informationen

Die fortbetriebsberechtigten Angehörigen können spätestens einen Monat nach der Entstehung ihres Fortbetriebsrechtes darauf **verzichten** – somit gilt dieses als nicht entstanden. Diese Verzichtserklärung ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens oder ihrer Abgabe bei der Gewerbebehörde **unwiderruflich**.

Wird das Fortbetriebsrecht bei der zuständigen Behörde nicht angezeigt, entsteht das Fortbetriebsrecht trotzdem.

Weitere Fortbetriebsrechte bestehen auch für die Insolvenzmasse sowie für gerichtlich bestellte Zwangsverwalterinnen/Zwangsverwalter oder Zwangspächterinnen/Zwangspächter.

Rechtsgrundlagen

§§ [» 13](#), [» 39](#), [» 41](#), [» 42](#), [» 43](#), [» 44](#), [» 45](#) [» Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [» Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen](#)
- [» Erklärung für gewerberechtliche Geschäftsführer gemäß § 39 GewO 1994](#)
- [» Erklärung für Gewerbeanmelder bzw. Bewilligungsbewerber gemäß § 39 GewO 1994](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Finanzamt – Anzeige

Beginnt man als Nachfolgerin/Nachfolger eine unternehmerische Tätigkeit, ist diese beim zuständigen [» Finanzamt](#) anzuzeigen.

Wie diese Anzeige zu erfolgen hat, hängt von der Unternehmensform ab:

- [» Einzelunternehmen](#)
- [» Gesellschaft](#)

HINWEIS Die Betriebsübergeberin/der Betriebsübergeber muss dem zuständigen [» Finanzamt](#) die Betriebsaufgabe mittels dem Formular VERF25 – "Fragebogen anlässlich der Aufgabe einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit" melden.

Formulare

[» Formular VERF25 – "Fragebogen anlässlich der Aufgabe einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit"](#)

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Anzeige Sozialversicherung (SVA)

Inhaltliche Beschreibung

HINWEIS Seit 31. Juli 2017 ist über das USP die [» elektronische Gründung](#) möglich.

Die Pflichtversicherung in der [» Kranken-](#), [» Pensions-](#) und [» Unfallversicherung](#) beginnt für Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer mit dem Tag der Gewerbeanmeldung.

Der Versicherungsbeginn ist über das Unternehmensserviceportal im Zuge der [» eGründung](#) oder bei der zuständigen

Stelle direkt zu melden.

Fristen

Innerhalb eines Monats ab Beginn bzw. Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit

Zuständige Stelle

Zuständige Stelle ist die [» Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft](#) (SVA) des jeweiligen Bundeslandes oder die zuständige [» Gewerbebehörde](#). Beide Stellen können schnell und einfach über das Unternehmensserviceportal im Zuge der [» eGründung](#) erreicht werden.

Verfahrensablauf

Die Meldung des Versicherungsbeginns ist der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) des jeweiligen Bundeslandes oder der zuständigen Gewerbebehörde mittels Versicherungserklärung bekannt zu geben. Dies kann im Rahmen der [» eGründung](#) über das Unternehmensserviceportal erfolgen.

Die Versicherungserklärung kann auch per Fax oder per Post bei der SVA eingebracht werden.

Wie Unternehmerinnen/Unternehmer durch die einmalige Registrierung im USP mit Hilfe eines einzigen Zugangs verschiedene weitere Services der Sozialversicherung nutzen können, wird in einem [» kurzen Film](#) erklärt.

Zusätzliche Informationen

Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung haben Selbstständige, die vor der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis angestellt waren. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Kapitel "[» Neue Selbstständige](#)".

Weiterführende Links

- [» Gründungsberatung bei der Wirtschaftskammer \(Gründerservice\)](#)
- [» Landesstellen der SVA](#)
- [» Beginn und Ende der Pflichtversicherung \(SVA\)](#)
- [» Online-Ratgeber "Sozialversicherung für selbständig Erwerbstätige" \(SV\)](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Anzeige Sozialversicherung (SVA)

Inhaltliche Beschreibung

Auch gewerblich tätige Gesellschafterinnen/gewerblich tätige Gesellschafter müssen sich bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) oder bei der zuständigen Gewerbebehörde melden.

Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gewerblicher Unternehmen sind im Einzelnen:

- Gesellschafterinnen/Gesellschafter einer [» OG](#), wenn die Gesellschaft Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich ist
- Persönlich haftende Gesellschafterinnen/persönlich haftende Gesellschafter ([» Komplementärinnen/Komplementäre](#)) einer [» KG](#), wenn die Gesellschaft Mitglied der Wirtschaftskammer

- Österreich ist
- Geschäftsführende Gesellschafterinnen/geschäftsführende Gesellschafter einer [» GmbH](#), wenn die Gesellschaft Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich ist

Ab dem Tag der [» Gewerbeanmeldung](#) bei der Gewerbebehörde sind gewerblich tätige Gesellschafterinnen/gewerblich tätige Gesellschafter [» kranken-](#), [» pensions-](#) und [» unfallversichert](#).

HINWEIS Vorstandsmitglieder von [» Aktiengesellschaften](#) sind nach dem [» Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz](#) (ASVG) bei der [» Gebietskrankenkasse](#) zu versichern.

Fristen

Innerhalb eines Monats ab Beginn bzw. Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit

Zuständige Stelle

Die [» Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft](#) (SVA) oder die zuständige [» Gewerbebehörde](#)

Verfahrensablauf

Die Meldung des Versicherungsbeginns ist der zuständigen Stelle mittels Versicherungserklärung bekannt zu geben.

Die Versicherungserklärung kann per Fax oder per Post bei der SVA eingebracht werden.

Wie Unternehmerinnen/Unternehmer durch die einmalige Registrierung im USP mit Hilfe eines einzigen Zugangs verschiedene Services der Sozialversicherung nutzen können, wird in einem [» kurzen Film](#) erklärt.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [» Wirtschaftskammer Österreich \(WKO\)](#)
- [» Landesstellen der SVA](#)
- [» Beginn und Ende der Pflichtversicherung \(SVA\)](#)
- [» Online-Ratgeber "Sozialversicherung für selbständig Erwerbstätige" \(SV\)](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Übergang von Arbeitsverhältnissen

Im Falle eines Betriebsübergangs gehen die Arbeitsverhältnisse automatisch auf die Erwerberin/den Erwerber über. Die Dienstzeiten sind so zu betrachten, als wären diese bei der Erwerberin/dem Erwerber geleistet worden.

ACHTUNG Die Ansprüche der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (z.B. [» Abfertigungsansprüche alt](#)) bleiben bestehen.

Da sich bei einem Betriebsübergang die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber ändert, muss dies der Sozialversicherung mitgeteilt werden. Zu diesem Zweck genügt ein formloses Schreiben mit Angabe des Namens und der Kontonummer der neuen Unternehmerin/des neuen Unternehmers. Die Dienstnehmerinnen/die Dienstnehmer sind bei der jeweils zuständigen Gebietskrankenkasse bei der bisherigen Arbeitgeberin/dem bisherigen Arbeitgeber mit dem Vermerk "Betriebsübergang" abzumelden bei der neuen Arbeitgeberin/dem neuen Arbeitgeber mit dem Vermerk "Betriebsübergang" anzumelden.

Weiterführende Links

- [» Sozialversicherungsträger – Kontakt \(Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Übernahme von Versicherungsverträgen

Wird ein [» Unternehmen](#) übernommen oder gekauft, gehen bestehende Versicherungsverträge auf die neue Eigentümerin/den neuen Eigentümer über.

Für die neue Eigentümerin/den neuen Eigentümer, aber auch für den Versicherer besteht grundsätzlich das Recht, **bestehende Verträge** innerhalb einer bestimmten Frist **zu kündigen**. Die Kündigung kann wahlweise mit sofortiger Wirkung oder mit Ende der laufenden Versicherungsperiode ausgesprochen werden und muss innerhalb eines Monats erfolgen.

Fristen

Die Kündigungsfrist beginnt

- für den Versicherer, wenn er von der Veräußerung und von der Person der Erwerberin/des Erwerbers Kenntnis erlangt,
- für die Erwerberin/den Erwerber regelmäßig mit dem Eigentumserwerb.

Davor ist eine Kündigung nicht möglich.

Der **Vertragsübergang** vollzieht sich im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Dies ist bei beweglichen Sachen die Übergabe, bei unbeweglichen Sachen die Eintragung der Erwerberin/des Erwerbers im [» Grundbuch](#).

ACHTUNG Diese Informationen geben nur die grundsätzliche Rechtslage wieder. Deshalb sollte im Einzelfall auf die konkrete Versicherungsart und vor allem auf deren Bedingungen (inwieweit eine übernahmsbedingte Vertragsauflösung des Versicherungsvertrages möglich ist) geachtet werden.

Rechtsgrundlagen

§ [» 38](#) [» Unternehmensgesetzbuch \(UGB\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Haftungsfragen bei der Übernahme und Auflösung von Betrieben bzw. Unternehmen

Bei der Übernahme von Betrieben bzw. Unternehmen ist die Haftungsfrage von besonderer Wichtigkeit.

- [Haftung nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch \(ABGB\)](#)
- [Haftung nach dem Unternehmensgesetzbuch \(UGB\)](#)

Haftung nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)

Wer einen Betrieb oder ein Unternehmen durch ein Rechtsgeschäft (z.B. Kauf oder Schenkung) übernimmt, haftet auch für die unternehmensbezogenen Verbindlichkeiten, die er oder sie bei Übergabe kannte oder kennen musste. Die Haftung der Übernehmerin/des Übernehmers ist aber mit der Höhe der übernommenen Aktiven **beschränkt**. Es handelt sich hier um die zwingende Haftung nach § 1409 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).

Entgegenstehende Vereinbarungen zwischen der Verkäuferin/dem Verkäufer und der Übernehmerin/dem Übernehmer des Unternehmens zum Nachteil der Gläubigerinnen/Gläubiger sind diesen gegenüber unwirksam. Im Übrigen besteht die Haftung der Veräußererin/des Veräußerers eines Unternehmens auch nach Übergabe fort.

Sofern eine Befreiung der Verkäuferin/des Verkäufers von diesen persönlichen Verpflichtungen vorgesehen wird, muss entweder mit der Haftungsgläubigerin/dem Haftungsgläubiger (z.B. Banken) eine Befreiung von der Haftung vereinbart werden oder zwischen der Übergeberin/dem Übergeber des Unternehmens und der Erwerberin/dem Erwerber eine **Haftungsfreistellung** (in deren Innenverhältnis) vereinbart werden. Die Haftung nach außen bleibt grundsätzlich bestehen.

ACHTUNG Keine Haftung besteht bei Unternehmenserwerb im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens (⇒ [Exekution](#)), aus einer Konkursmasse oder im Wege eines ⇒ [Sanierungsverfahrens](#).

Haftung nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB)

Über § 1409 ABGB hinaus kann auch eine Haftung gemäß § 38 Unternehmensgesetzbuch (UGB) eingreifen. Demnach übernimmt diejenige/derjenige, welche/welcher das Unternehmen erwirbt und fortführt, ab dem Zeitpunkt der Übernahme – sofern nichts anderes vereinbart ist – alle unternehmensbezogenen, nicht höchstpersönlichen Rechtsverhältnisse der früheren Inhaberin/des früheren Inhabers inklusive den bis dahin entstandenen Rechten und Verbindlichkeiten. Der dritte Vertragspartner kann allerdings der Übernahme des Rechtsverhältnisses binnen drei Monaten nach Mitteilung gegenüber der Veräußererin/dem Veräußerer bzw. gegenüber der Erwerberin/dem Erwerber widersprechen.

Die Fortführung eines Betriebes im Wege der Pacht, Leihe, Fruchtnießung oder des Rechtes des Gebrauchs und der Beendigung dieser Verträge gelten nicht als Unternehmenserwerb im Sinne des § 38 UGB.

Auch wenn unternehmensbezogene Rechtsverhältnisse der Veräußererin/des Veräußerers von der Erwerberin/vom Erwerber nicht übernommen werden, haftet sie oder er dennoch für die damit verbundenen Verbindlichkeiten. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine davon abweichende Vereinbarung (Ausschluss der Haftung der Erwerberin/des Erwerbers) beim Unternehmensübergang in das ⇒ [Firmenbuch](#) eingetragen bzw. auf verkehrsübliche Weise bekannt gemacht oder der Dritten/dem Dritten von der Veräußererin/vom Veräußerer oder von der Erwerberin/vom Erwerber mitgeteilt wurde.

Auch wenn die Haftung nach § 38 UGB wirksam ausgeschlossen wird, besteht daneben jene nach § 1409 ABGB.

ACHTUNG Keine Haftung besteht (wie beim ABGB) bei Unternehmenserwerb im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens (⇒ [Exekution](#)), aus einer Konkursmasse oder im Wege eines ⇒ [Sanierungsverfahrens](#).

Eine umfassende Einsicht in die Geschäftsunterlagen ist in allen Fällen notwendig. Es ist ratsam, von der Verkäuferin/vom Verkäufer des Unternehmens eine schriftliche Erklärung zu verlangen, dass keine Schulden – außer den offengelegten – bestehen. Fehlende oder mangelhaft geführte Geschäftsbücher sollten Anlass zu besonderer Vorsicht geben.

Weiters sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- **Haftung für Arbeitnehmeransprüche**
Die Nachfolgerin/der Nachfolger eines Unternehmens übernimmt alle im Zeitpunkt der Übernahme bestehenden Arbeitnehmeransprüche.
- **Haftung für Sozialversicherungsbeiträge**
Die Erwerberin/der Erwerber haftet für die im letzten Jahr vor der Übereignung angefallenen Sozialversicherungsbeiträge. Für eine Anfrage bei der Sozialversicherung ist die Zustimmung der Übergeberin/des Übergebers erforderlich. Im Fall einer Anfrage bei der Sozialversicherung haftet die Erwerberin/der Erwerber allerdings nur in der Höhe des Betrags, der von der Sozialversicherung als Rückstand genannt wird. Vor der Übernahme sollten Sie daher eine Anfrage an die Sozialversicherung (in der Regel Gebietskrankenkasse) richten. Die Erbin/der Erbe eines Unternehmens übernimmt als Gesamtrechtsnachfolgerin/Gesamtrechtsnachfolger alle offenen und noch nicht verjährten Sozialversicherungsrückstände der Erblasserin/des Erblassers.

- **Haftung für Steuerschulden**

Die Übernehmerin/der Übernehmer haftet für unternehmensbezogene Steuerschulden für das laufende Jahr (in dem die Übernahme stattfindet) und das Jahr zuvor. Eine Überprüfung beim Finanzamt oder bei der Steuerberaterin/beim Steuerberater ist zu empfehlen. Hierfür ist eine Zustimmung der Übergeberin/des Übergebers erforderlich.

- **Haftung für Abgabenschulden**

Abgabenschulden sind grundsätzlich persönliche und nicht übertragbare Schulden. Die Erwerberin/der Erwerber eines Unternehmens haftet jedoch unter bestimmten Voraussetzungen für die Abgabenschulden der Vorgängerin/des Vorgängers. Dabei ist zwischen Erwerben in Einzelrechtsnachfolge (Schenkung, Vermächtnis, Kauf) und Gesamtrechtsnachfolge (Erbschaft) zu unterscheiden. Im Falle einer Einzelrechtsnachfolge bleibt die Vorgängerin/der Vorgänger des Unternehmens gegenüber dem Finanzamt Abgabenschuldnerin/ Abgabenschuldner. Die Erwerberin/der Erwerber eines Unternehmens in Einzelrechtsnachfolge haftet für alle betrieblichen Abgaben (z.B. [Umsatzsteuer](#), Energieabgaben, [Kommunalsteuer](#)) und Steuerabzugsbeträge (z.B. Lohnsteuer) für das laufende Jahr (in dem die Übernahme stattfindet) und das Jahr zuvor. Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist die [Einkommensteuer](#). Bei Erwerb eines Unternehmens durch Erbschaft gehen auf die Erbin/den Erben alle offenen Abgabenschulden – auch die [Einkommensteuer](#) – über.

- **Haftung für Betriebsanlagengenehmigungen**

Die Übernehmerin/der Übernehmer ist gewerberechtlich für nicht genehmigte Änderungen der Vorbesitzerin/des Vorbesitzers verantwortlich. Daher sollte geprüft werden, ob Umweltlasten bestehen und alle baulichen Maßnahmen der Behörde gegenüber angezeigt und genehmigt wurden.

TIPP Notarinnen/Notare oder Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte können Sie umfassend über Haftungen und deren Folgen informieren, beraten und unterstützen.

Detaillierte Auskünfte zum Thema Nachfolgehaftungen erhalten Sie auch in der Beratungsstelle des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Weiterführende Links

- [» Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort \(BMDW\)](#)
- [» Gebietskrankenkasse \(SV\)](#)
- [» Notarin/Notar - Suche \(Österreichische Notariatskammer\)](#)
- [» Rechtsanwältin/Rechtsanwalt - Suche \(ÖRAK\)](#)
- [» Sozialversicherung \(SV\)](#)

Rechtsgrundlagen

- § [» 1409](#) [» Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch](#) (ABGB)
- § [» 38](#) [» Unternehmensgesetzbuch](#) (UGB)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz